

VI ZR 155/61

V e r k ü n d e t
am 5. Januar 1962
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2213 007

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landwirts Josef M [REDACTED], L [REDACTED] Krs.
G [REDACTED], Haus Nr. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten, Anschluß-
berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. die Witwe Maria M u [REDACTED] sowie deren Töchter
 2. Irma M u [REDACTED]
 3. Margot M u [REDACTED]
 4. die am [REDACTED] 1947 geborene und von ihrer Mutter ver-
tretene Gertrud M u [REDACTED]
- sämtlich wohnhaft in P [REDACTED], Krs. G [REDACTED],
Haus Nr. [REDACTED],

Klägerinnen, Berufungsklägerinnen, An-
schlußberufungsbeklagten und Revisionsbe-
klagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. Januar 1962 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Bode, Dr. Hauß,
Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt
am Main vom 28. März 1961 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten aufer-
legt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 27. April 1957 fuhr Otto Mu [REDACTED], der Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater der Klägerinnen zu 2) bis 4), mit einem neuen DKW-Motorrad, das er bei einem Kunden abliefern wollte, auf der Ortsstraße in Lettgenbrunn, einer 5,20 m breiten, gepflasterten Landstraße erster Ordnung, in Richtung Bad Orb. 46 m hinter dem Ortsschild von Lettgenbrunn (am Ortsausgang in Richtung Bad Orb) mündet von rechts - in der Fahrtrichtung von Mu [REDACTED] - ein unausgebauter, einschließend der Grasstreifen etwa 3 m breiter Feldweg ein, auf dem sich zur gleichen Zeit der Beklagte auf einem Hanomag-Traktor mit angehängtem Ackerwagen der Landstraße näherte. Der Feldweg wird vom Beklagten als sein Privatweg bezeichnet; er führt über das an die Landstraße angrenzende, vom Beklagten gepachtete Anwesen unmittelbar an seinem etwa 50 m von der Landstraße entfernt gelegenen Gehöft vorbei, bis er in einen Gemeindeweg mündet, der hinter dem Anwesen des Beklagten vorbeiführt. Von der Einmündung des Feldweges hatte der Beklagte nach links eine Sicht von mehreren hundert Metern. Als er bis auf 3 bis 4 m an die Landstraße herangefahren war, fuhr auf dieser, ebenfalls auf einem Trecker, der Landwirt T [REDACTED], von rechts kommend, mit einer Geschwindigkeit von etwa 18 km/st in Richtung Lettgenbrunn vorbei. T [REDACTED] begegnete etwa 62 m vor der Einmündung des Feldweges dem Motorradfahrer Mu [REDACTED], der ihm zunickte. T [REDACTED] drehte sich sodann nach ihm um und bemerkte, daß inzwischen der Beklagte mit seinem Traktor auf die Straße gefahren war, das sich ihm nähernde Motorrad schleuderte und sein Fahrör versuchte, links vor dem Traktor vorbeizukommen. Das gelang diesem jedoch nicht mehr; er prallte vorn gegen den Trecker

und wurde so schwer verletzt, daß er an den Unfallfolgen verstarb. Der Beklagte hatte den Motorradfahrer erst bemerkt, als er bereits die Straßenmitte erreicht hatte; er hatte sein Fahrzeug abgebremst, so daß er unmittelbar vor dem Unfall, etwa 1,50 m vor dem gegenüberliegenden Fahrbahnrand, zum Stehen gekommen war.

Die Klägerinnen haben mit der Klage Ersatz von Sachschäden und Auslagen sowie eine angemessene Rente wegen entgangenen Unterhalts nach § 844 BGB verlangt. Sie haben vorgetragen, der Beklagte habe, als er in die Landstraße eingefahren sei, nicht nach links geschaut; er habe daher den Verunglückten Mu[REDACTED] nicht rechtzeitig bemerkt und dessen Vorrecht verletzt, das ihm nach § 17 StVO zugestanden habe, weil der Weg, aus dem der Beklagte gekommen sei, eine Grundstücksausfahrt darstelle. Als Mu[REDACTED] bemerkt habe, daß der Beklagte ihm die Durchfahrt versperre, sei er schon so nahe gewesen, daß er sein Motorrad nicht mehr vor dem Trecker habe zum Stehen bringen können. Durch das scharfe Bremsen sei das Motorrad ins Schleudern geraten; es habe nur durch Gasgeben wieder abgefangen werden können. Mu[REDACTED] habe sich also richtig verhalten.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat behauptet, der Motorradfahrer sei mit stark erhöhter Geschwindigkeit herangekommen, so daß er, als er mit seinem Traktor auf die Landstraße gefahren sei, ihn zunächst nicht habe bemerken können. Der Weg zur Landstraße stelle keine Grundstücksausfahrt dar, da er von jedermann benutzt werden könne, um zu seinem - des Beklagten - Gehöft oder auch an diesem vorbei zu dem anderen Gemeindweg zu gelangen. Der Beklagte sei somit als von rechts Kommender vorfahrtsberechtigt gewesen, der Motorradfahrer habe daher



seine Geschwindigkeit verlangsamen müssen, zumal er den Trecker schon von weitem habe wahrnehmen können.

Das Landgericht hat die Klage zu zwei Dritteln dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Berufung haben die Klägerinnen die Feststellung begehrt, daß der Beklagte ihnen sämtlichen Schaden aus dem Unfall im Rahmen des § 844 BGB zu ersetzen habe. Hilfsweise haben sie den Zahlungsantrag aus der ersten Instanz wiederholt.

Der Beklagte hat Anschlußberufung eingelegt mit dem Antrag, die Klage insoweit abzuweisen, als die Klageanträge zu mehr als der Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden sind.

Das Oberlandesgericht hat die Anschlußberufung zurückgewiesen und dem Feststellungsbegehren der Klägerinnen entsprochen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Abweisungsantrag weiter, soweit festgestellt ist, daß er mehr als die Hälfte der Unfallschäden zu ersetzen hat.

Die Klägerinnen bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht bejaht eine Haftung des Beklagten aus unerlaubter Handlung. Es erachtet den vom Gehöft des Beklagten zur Landstraße führenden Weg als Grund-

stücksausfahrt i.S. des § 17 StVO und macht dem Beklagten zum Vorwurf, er habe die nach dieser Bestimmung erforderliche besondere Sorgfalt beim Einfahren in die Landstraße außer acht gelassen. '

2. Die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht den vom Beklagten benutzten Weg als Grundstücksausfahrt beurteilt, werden von der Revision vergeblich angegriffen.

Das Berufungsgericht hat aufgrund der Aussage des persönlich gehörten Beklagten festgestellt, daß der Weg, der nur über das Anwesen des Beklagten verläuft, von Dritten nicht als Durchfahrtsstraße benutzt wird, sondern lediglich der Zufahrt zum Hof des Beklagten dient. Diese begrenzte Zweckbestimmung als Zufahrtsweg ist auch, wie das Berufungsgericht weiter feststellt, ohne weiteres zu erkennen; denn der Weg ist völlig unbefestigt, nur 2,20 m breit und führt auf eine Strecke von nur 50 m von der Landstraße unmittelbar zum Gehöft des Beklagten. Aus diesen Umständen folgert es, daß es sich lediglich um eine Grundstücksein- und -ausfahrt handelt.

3. Die Revision beanstandet zu Unrecht, das Berufungsgericht habe außer acht gelassen, daß der Weg sich nicht nur von der Landstraße bis zum Gehöft des Beklagten erstrecke, sondern daran vorbeiführe und in einen Gemeindeweg einmünde. Die Ausführungen des Berufungsgerichts geben keinerlei Anhalt dafür, daß es diesen Umstand übersehen hätte. Es hat ihn im Urteilstatbestand ausdrücklich hervorgehoben und ihn auch in den Entscheidungsgründen erwähnt, wo es ausführt, der Weg werde von der Allgemeinheit nicht als Durchfahrtsstraße benutzt.

Ohne Erfolg rügt die Revision weiter, das Berufungsgericht habe die - unbestritten gebliebene - Behauptung des Beklagten unberücksichtigt gelassen, der Weg habe von jedermann benutzt werden können, um an seinem Hof vorbei zu dem gegenüberliegenden Gemeindeweg zu gelangen. Der Beklagte hat bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Berufungsgericht zu diesem Punkt erklärt, der Weg werde von Dritten nicht als Durchfahrtsweg, sondern nur als Zufahrt zu seinem Anwesen benutzt. Das Berufungsgericht hat dieser Aussage des Beklagten vor der von seinem Prozeßbevollmächtigten aufgestellten Behauptung den Vorzug gegeben, was verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden ist. Tatsächliche Erklärungen einer Partei selbst sind denen des Prozeßbevollmächtigten, der von ihr seine Informationen erhält, regelmäßig vorzuziehen (vgl. BGH Urteil vom 1. März 1957 - VIII ZR 286/56 - LM § 141 ZPO Nr. 2; Stein-Jonas-Schönke, 18. Aufl. § 78 ZPO Anm. VI).

4. Die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts rechtfertigen seine Auffassung, es handle sich nicht um einen öffentlichen Weg.

Ein Weg ist - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine verwaltungsrechtliche Widmung i.S. des öffentlichen Wegerechts - öffentlich i.S. des Verkehrsrechts, wenn er entweder ausdrücklich oder mit stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten für jedermann zur Benutzung zugelassen ist und auch so benutzt wird (vgl. Floegel-Hartung, Straßenverkehrsrecht 13. Aufl. § 1 StVO TZ 5; Müller, Straßenverkehrsrecht 20. Aufl. § 1 StVG Anm. C I 3 c; Urteil des erkennenden Senats vom 2. April 1957 - VI ZR 44/56 - LM § 17 StVO Nr. 3 = VRS 12, 414). Entgegen der Meinung der Revision genügt der tat-

sächliche Zugang für die Allgemeinheit allein nicht als Voraussetzung für die Bewertung eines Weges als eines öffentlichen. Hinzukommen muß die Zweckbestimmung zum öffentlichen Weg durch den Verfügungsberechtigten, die auch in einer stillschweigenden Duldung einer tatsächlich erfolgenden Benutzung durch die Allgemeinheit erblickt werden kann. Hieran hat es aber nach der Darstellung des Berufungsgerichts gefehlt, das ausdrücklich eine begrenzte Zweckbestimmung und eine Benutzung des Weges lediglich als Grundstücksausfahrt feststellt.

5. Kam der Beklagte aber aus einer Grundstücksausfahrt, so hat er die ihm nach § 17 StVO obliegende besondere Sorgfaltspflicht in gröblicher Weise außer acht gelassen. Unstreitig hat er vor dem Unfall mit Schrittgeschwindigkeit eine Strecke von 3,70 m quer über die Fahrbahn der Landstraße zurückgelegt, wozu er nach der von der Revision nicht angegriffenen Feststellung des Berufungsgerichts 2,66 Sekunden gebraucht hat. Hiernach war in dem Augenblick, als er in die Fahrbahn der Landstraße einfuhr, der Motorradfahrer bei einer vom Beklagten selbst angegebenen Geschwindigkeit von 60 - 70 km/st, aber auch bei 80 km/st, was das Berufungsgericht nicht glauben ausschließen zu können, schon so nahe herangekommen, daß dieser mit einer Gefährdung des Motorradfahrers hätte rechnen und daher von einem Einfahren in die Landstraße hätte absehen müssen.

6. Die Revision zieht ein Verschulden des Beklagten auch nicht in Zweifel. Sie wendet sich aber gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, den Kläger treffe kein Mitverschulden. Das Berufungsgericht führt hierzu aus, der Motorradfahrer habe sich, als er den Beklagten von dem

unmittelbar hinter ihm liegenden Gehöft mit Schrittgeschwindigkeit auf die Landstraße zufahren sah, darauf verlassen dürfen, dieser werde ihm die Vorfahrt lassen und vor dem Einfahren in die Landstraße anhalten. Als der Beklagte überraschend vorzeitig in die Landstraße eingefahren sei, sei es für den Verunglückten zu spät gewesen, das Motorrad noch vor dem Traktor zum Halten zu bringen. Bei einer möglichen Geschwindigkeit von 80 km/st, die auf dieser Strecke zulässig gewesen sei, habe der ihm zur Verfügung stehende Anhaltewege zu einem rechtzeitigen Halten nicht mehr ausgereicht. Wenn er nunmehr, nachdem sein Fahrzeug infolge starken Bremsens ins Schleudern geraten sei, versucht hat, dieses durch Gasgeben wieder abzufangen und dann noch vor dem Traktor vorbeizufahren, so könne ihm daraus kein Vorwurf gemacht werden.

7. Die Revision rügt, die vom Berufungsgericht angenommene Geschwindigkeit des Motorradfahrers von 80 km/st sei nach § 1 StVO zu hoch gewesen, weil dieser aus der geschlossenen Ortschaft auf die 46 m hinter dem Ortsausgangsschild gelegene Unfallstelle zugefahren sei und den sich der Landstraße nähernden Traktor auf eine Entfernung von etwa 100 m habe erblicken können.

Die Rüge kann im Ergebnis keinen Erfolg haben.

Durfte der Motorradfahrer, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, sich darauf verlassen, der Beklagte werde sein Vorrecht nach § 17 StVO beachten, so brauchte er jedenfalls mit Rücksicht auf dessen Herannahen an die Landstraße seine Geschwindigkeit nicht herabzusetzen.

Ob eine Geschwindigkeit des Motorradfahrers von 80 km/st, die das Berufungsgericht zu seinen Gunsten unter-

stellt und aufgrund des von ihm durch Augenscheinseinnahme gewonnen Einblicks in die wirklichen Verhältnisse als zulässig ansieht, tatsächlich zu hoch war, kann hier dahingestellt bleiben; denn auch bei einer Geschwindigkeit von 60 bis 70 km/st - wie sie der Beklagte behauptet - wäre es dem Motorradfahrer nicht zum Verschulden anzurechnen, daß er das Motorrad nicht rechtzeitig zum Halten bringen konnte und erfolglos versuchte, vor dem Traktor vorbeizufahren. Wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, ist ein Verschulden des Motorradfahrers nicht darin zu erblicken, daß er das infolge starken Bremsens auf der gepflasterten Fahrbahn ins Schleudern geratene Motorrad durch Gasgeben wieder aufzufangen versucht hat. Schon allein durch die infolge des Schleuderns notwendig gewordene Unterbrechung des Abbremsens wurde aber der Bremsweg des Motorradfahrers notwendig derart verlängert, daß er auch bei einer Geschwindigkeit von etwa 65 km/st nicht mehr in der Lage gewesen wäre, rechtzeitig anzuhalten. Ein etwaiges zu starkes Bremsen, das zum Schleudern des Motorrades geführt haben mag, kann dem Fahrer nicht zum Vorwurf gemacht werden, da es auf einer durch die grob verkehrswidrige Fahrweise des Beklagten hervorgerufenen Schreckreaktion beruht haben mag.

Eine allgemeine Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb geschlossener Ortschaften bestand zur Unfallzeit noch nicht. An der weithin übersichtlichen und verkehrsarmen Ortsdurchfahrt lagen nach dem unbestrittenen Vorbringen der Klägerinnen lediglich einzelne Bauerngehöfte in größeren Abständen voneinander und in mehr oder weniger weiter Entfernung von der Landstraße. Unter diesen Umständen besteht kein Anhaltspunkt dafür, daß der Verunglückte mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren wäre.

Das Berufungsgericht hat danach im Ergebnis zu Recht ein Mitverschulden des Verunglückten verneint.

8. Die auf dieser Grundlage vorgenommene Schadensabwägung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen, die Schadensverteilung ist daher für das Revisionsgericht bindend.

Die Revision war danach mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers

Dr. Bode

Hauß

H. Meyer

Dr. Pfretzschner